



Schutzkonzept

COVID-19: Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Moosleerau

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Moosleerau ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

2. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

2.1 Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training:** Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur:** keine sportlichen und kulturellen Aktivitäten mit mehr als 5 Personen; Ausnahmen für Kinder und Jugendliche, Profisport und -kultur bleiben.
- **Maskenpflicht im Eingangsbereich und Garderoben:** In allen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Ausnahmen bei der Maskenpflicht sind nur möglich, wenn zwischen den Sportlerinnen und Sportlern eine grosse Distanz besteht.
- **Distanz halten vor und nach dem Training:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1,5 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Schutzkonzept erstellen:** Grundsätzlich gilt, dass für die Ausübung eines Trainings oder Wettkampfs weiterhin zwei Schutzkonzepte notwendig sind – das Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage sowie das Konzept des Trainings- oder Wettkampfveranstalters.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

2.2 Schliessung der Turnhalle/Sportanlage

Sport- und Freizeiteinrichtungen wie die Turnhalle müssen zwischen **19.00 und 06.00 Uhr**, an **Sonntagen** sowie am **25. und 26. Dezember** und am **1. Januar** geschlossen bleiben. Für Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen/Leistungssportler sowie Profimannschaften (Definition gemäss BASPO / Swiss Olympic) können Anlagen ausserhalb dieser Schliessungszeiten genutzt werden.

2.3 Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gilt eine maximal Gruppengrösse von 5 Personen.
- Für den professionellen Bereich im Sport gelten spezifische Regeln. Es gibt lediglich Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse bei Trainings. Professionelle Teams können Matches spielen, inklusive Staff, Medien und TV-Übertragung. Zuschauer sind nicht zugelassen.

2.4 Trainingsbetrieb

- **Für Personen unter 16 Jahren gilt:** Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- **Für Personen ab 16 Jahren gilt:**
In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen nur bis zu 5 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
Damit sind etwa Aktivitäten in Innenräumen wie z.B. Turnen, Yoga, Zumba, teilweise möglich.
Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist (z.B. Tennis).
Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
Nicht erlaubt sind Gruppentrainings in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten erlaubt

2.5 Wettkampfbetrieb

- Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.
- Wettkämpfe mit Körperkontakt im Breitensport für Personen ab 16 Jahren sind verboten.
- Wettkämpfe ohne Körperkontakt im Breitensport für Personen ab 16 Jahren sind möglich, aber nicht empfohlen. Es muss eine Unterteilung in Einzelpersonen oder Gruppen à max. 5 Personen vorgenommen werden. Im Innenbereich gilt ausserdem Abstand- und Maskenpflicht. Im Aussenbereich gilt Abstand- oder Maskenpflicht.
- Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind keine Zuschauer zugelassen. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG/BASPO einzuhalten.
- Der Wettkampfbetrieb von Teams aus Ligen mit überwiegend professionelle Spielbetrieb ist grundsätzlich möglich.

2.6 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. In den Garderoben herrscht Maskenpflicht. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

3. Verantwortung

3.1 Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

3.2 Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Moosleerau ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

4. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

5. Kontakt

Franz Cavegn
Schulhausabwart
Tel. 062 726 04 52
franz.cavegn@moosleerau.ch

Gemeindeverwaltung Moosleerau
Hubelstrasse 220, 5054 Moosleerau
Tel. 062 738 70 80;
moosleerau@moosleerau.ch